

# RS Vwgh 1993/12/17 92/17/0184

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1993

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ABGB §696;  
AVG §13 Abs1;  
VwGG §42 Abs2 Z3;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Das Wesen eines Eventualantrages liegt darin, daß er unter der aufschiebenden Bedingung gestellt wird, daß der Primärantrag erfolglos bleibt (Hinweis E 20.2.1990, 89/01/0114). Daraus kann aber jedenfalls nicht abgeleitet werden, im Hinblick auf einen gestellten Individualantrag erübrige sich die Einhaltung der Verfahrensvorschriften beim Abspruch über den Primärantrag.

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992170184.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

31.10.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>